

Ausgangslage

Das schweizerische Fernmeldegesetz (FMG) sieht eine flächendeckende und zuverlässige Versorgung mit Fernmeldediensten für die Schweiz vor. Dies gilt auch für den Datenverkehr mit Mobilfunk. Dafür müssen Mobilfunkantennen erstellt und betrieben werden. Die neuen Technologien und insbesondere die gesteigerte Nachfrage sowie das wachsende Bedürfnis nach mobilem Datenbezug haben die Nutzungsintensivität in den letzten Jahren gesteigert. Dies stellt die Netzinfrastruktur vor grosse Herausforderungen. Auf der anderen Seite beschäftigen Fragen über die Auswirkungen der Strahlen von Mobilfunkantennen auf die menschliche Gesundheit und mögliche Wertminderungen von Liegenschaften die Bevölkerung sowie Immobilieneigentümer. Auch Immobilien profitieren von einer guten Erschliessung und zeitgemässen Infrastruktur. Dies gilt auch in Bezug auf das Mobilfunknetz. Mobilfunkanlagen müssen daher erstellt und betrieben werden können. Auch muss die angemessene Weiterentwicklung und Modernisierung des bestehenden Mobilfunknetzes möglich sein. Dabei dürfen allerdings der Gesundheitsschutz und die Rechte der Immobilieneigentümer nicht ausser Acht gelassen werden.

Fakten

- Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) schützt die Schweizer Bevölkerung mit Immissionsgrenzwerten bei Mobilfunkantennen gemäss Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie sind überall einzuhalten, wo sich Menschen – auch nur kurzfristig – aufhalten.
- Für Orte mit empfindlicher Nutzung wie Wohnungen, Schulen, Arbeitsplätze, Kinderspielplätze usw. gelten strengere Anlagegrenzwerte. Sie sind Vorsorgegrenzwerte und beruhen nicht auf biologischen oder medizinischen Erkenntnissen. Sie verhindern, dass Mobilfunkanlagen zu nahe an solche Gebäude herangebaut werden.
- Der wissenschaftliche Nachweis, dass Strahlen von Mobilfunkantennen unterhalb der Immissionsgrenzwerte nachteilige Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben, liegt nicht vor.
- Eine Mobilfunkanlage kann nur mit einer Baubewilligung erstellt werden. Der Rechtsweg ist kantonal unterschiedlich geregelt. Wer sich gegen ein Baugesuch wehren will, hat wie folgt vorzugehen. Nach erfolgter Publikation des Baugesuchs, also während der Auflagefrist und vor Erlass der Baubewilligung, ist in gewissen Kantonen Einsprache gegen das Baugesuch einzureichen oder in anderen Kantonen (z.B. Zürich) die Zustellung des Bauentscheides zu verlangen. Die Zustellung des Bauentscheides ermöglicht sodann die Erhebung des Rekurses gegen die Baubewilligung. Wer das Begehren nicht innert Frist stellt, hat das Recht, sich gegen eine Baubewilligung zu wehren, verwirkt. Einsprache- bzw. rekursberechtigt ist, wer an einem Ort mit empfindlicher Nutzung einer Strahlung von über 10% des Anlagegrenzwertes der NISV ausgesetzt ist (BGE 128 II 168).

Position HEV Schweiz

Keine Lockerung der Anlagegrenzwerte

Die Anlagegrenzwerte für Mobilfunkantennen schränken den Bau von Mobilfunkanlagen in der Nähe von Orten mit empfindlicher Nutzung wie z.B. Wohn- und Schlafzimmer, Schulen und Spielplätzen ein. Aus Sicht des HEV Schweiz ist es der falsche Ansatz, die Anlagegrenzwerte zu lockern, um eine Verstärkung der Sendeleistung in diesen besonders empfindlichen Gebieten zu forcieren. Denn trotz bisheriger Forschungen können nicht alle Fragen betreffend Auswirkungen auf die Gesundheit abschliessend beantwortet werden, insbesondere nicht jene nach den Langzeitfolgen.

Der HEV Schweiz begrüsst den Ansatz, einen Teil der Bundeseinnahmen aus den Funkkonzessionen für die Erforschung der Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu verwenden. So können bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Grenzwerte überprüft werden.

Baubewilligungsverfahren

Eine Sonderregelung im Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen, welche die Einspracherechte der benachbarten Immobilieneigentümer einschränkt, lehnt der HEV Schweiz entschieden ab. Die Ausschreibung des Bauprojekts eröffnet die Möglichkeit, Gespräche und Verhandlungen mit den Gesuchstellern zu führen. Der konstruktive Dialog sowohl mit den Anlagebetreibern als auch mit dem Immobilieneigentümer, der sein Grundstück für die geplante Antenne zur Verfügung stellt, ist empfehlenswert.

Eine Chance auf Gutheissung der Einsprache bzw. des Rekurses besteht in der Regel nur dann, wenn die Antenne nicht dem Zonenplan oder dem Baurecht entspricht bzw. die NISV nicht einhält – ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens ist eine Bauverzögerung allerdings gewiss.

Für Haus-, Wohn- und Grundeigentümer, die sich durch (projektierte) Mobilfunkantennen in ihrer Umgebung gestört fühlen, ist es ratsam, sich beraten zu lassen. Auskünfte über einzelne Mobilfunk- und Rundfunkanlagen erteilen die kantonalen oder städtischen NIS-Fachstellen.

Wertverminderung

Laut Bundesgericht können Mobilfunkanlagen bewirken, dass Liegenschaften und Wohnungen schwerer verkäuflich oder vermietbar werden und Druck auf den Kaufpreis oder den Anfangsmietzins entsteht. Umweltkonforme Mobilfunkanlagen können unerwünschte Auswirkungen dieser Art auslösen, obwohl von ihnen zurzeit keine erwiesene gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Solche psychologischen Auswirkungen werden auch als ideelle Immissionen bezeichnet, welche grundsätzlich neben dem zivilrechtlichen Schutz (Art. 684 ZGB) durch planungs- und baurechtliche Vorschriften eingeschränkt werden können. Gemäss Bundesgericht verursacht eine durch rechtskräftigen Entscheid einer Verwaltungsbehörde bewilligte Baute in der Regel keine übermässige Immission i.S.v. Art. 684 ZGB. Ist eine Mobilfunkanlage nach öffentlichem Recht unangefochten bewilligungsfähig und zonenkonform, ist eine allfällige Wertverminderung von benachbarten Grundstücken zu dulden (BGer 5A_47/2016). Folglich können Nachbarn grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Grundeigentümer gestützt auf ideelle Immissionen geltend machen.

Kein mietrechtlicher Mangel

Die staatlich festgelegten Grenzwerte der NISV sind allgemein gültig – solange sie eingehalten werden, vermögen Mobilfunkantennen keinen Mangel an der Mietsache zu begründen. Entsprechende Mietzinsherabsetzungsbegehren sind unbegründet.

Raumplanerische Aspekte

Der HEV Schweiz schlägt bei der Infrastrukturplanung in Bezug auf Mobilfunkanlagen vor, diese Anlagen im Sinne einer Negativplanung in erster Linie ausserhalb des Baugebietes (Siedlungsgebietes) zu erstellen. Die raumplanerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf Gemeindeebene etabliert. Bei Anwendung einer Negativplanung werden diejenigen Gebiete oder Zonen in der Nutzungsplanung ausgeschieden, in denen Mobilfunkanlagen grundsätzlich unzulässig sind. Bei der Positivplanung werden besondere Zonen ausgeschieden, die sich besonders für die Erstellung und Betreibung von Mobilfunkanlagen eignen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen sich planerische Einschränkungen für Mobilfunkanlagen grundsätzlich nicht auf einzelne Teile des Gemeindegebietes beschränken (so z.B. einzelne Kinderspielplätze), sondern müssen auf einer raumplanerischen Gesamtbetrachtung beruhen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch der fernmelderechtliche Versorgungsauftrag (BGE 133 II 321). Das Bundesgericht zeigte den Gemeinden neben der Negativ- und Positivplanung noch einen weiteren Ansatz auf: Gemeinden können bei Vorliegen einer ausdrücklichen baupolizeilichen Bestimmung (in der kommunalen Bau- und Zonenordnung) auch innerhalb der Bauzonen vorschreiben, dass die Bewilligung von Mobilfunkanlagen einer umfassenden Interessenabwägung unterliegen muss und demnach die Prüfung von Alternativstandorten vorgenommen werden muss (BGE 133 II 353).

Kontakte:

HEV Schweiz, Annekäthi Krebs, Juristin, Seefeldstrasse 60, 8032 Zürich, Tel. 044 254 90 20